

› NOVELLE DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER NUTZUNG VON ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN 2009/28/EU

- › **Nationale Fördersysteme für EE-Strom aus anderen Mitgliedstaaten für maximal 5 % des Zubaus öffnen und Technologiedifferenzierung beibehalten.**
- › **VKU fordert gleichrangigen Netzzugang für EE-, KWK- und Abfallverbrennungsanlagen sowie umfassende Entschädigung im Fall von Abregelung.**
- › **Der Vorschlag, Herkunftsnachweise für geförderten Erneuerbare-Energien-Strom zu auktionieren, wird abgelehnt.**
- › **Regulierungsbestrebungen im Bereich der Fernwärme- und Fernkälte, insbesondere ein allgemeiner Anspruch auf Netzzugang, werden abgelehnt.**

Grundsätzlich teilt der VKU die wesentlichen Ziele des Richtlinienvorschlags, und stimmt insbesondere der Aussage zu, dass Fördersysteme für EE-Strom marktorientiert und wettbewerbsfähig sein sollen. Er weist aber darauf hin, dass nur mit einer Technologiedifferenzierung ein kosteneffizienter Ausbau in allen EE-Segmenten fortgesetzt werden kann. Zudem äußert der VKU die Sorge, dass eine zu schnelle Öffnung der Fördersysteme für Importstrom das in Deutschland zum 01.01.2017 eingeführte Ausschreibungssystem beeinträchtigen könnte. An den geplanten Neuregelungen zum Netzzugang lobt der VKU den marktbasier-ten Ansatz und begrüßt, dass bei der Netzplanung Einspeisereduzierung und Redispatch in einem gewis-sen Rahmen einkalkuliert werden dürfen. Was aus VKU-Sicht noch fehlt, ist ein gleichrangiger Netzzugang für EE-, KWK- und Abfallverbrennungsanlagen sowie eine umfassende Entschädigung im Fall von Abrege-lung. Deutlich positioniert sich der VKU gegen jegliche Regulierungsbestrebungen im Bereich der Fern-wärme- und Fernkälte.

Finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit behalten, Strom aus erneuerbaren Energien technologiespezi-fisch zu fördern. Insbesondere der Erfolg von Aus-schreibungssystemen hängt in hohem Maße davon ab, dass die Wechselwirkungen mit der Marktsituation und den Projektspezifika in den einzelnen EE-Segmenten beachtet werden.

Öffnung der Fördersysteme für Strom aus erneuerba-ren Energien

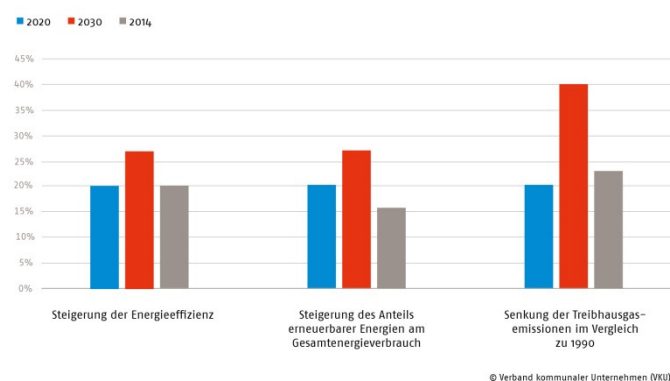
Die Öffnung der nationalen Fördersysteme für EE-Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitglieds-staats sollte sich vorerst auf 5 Prozent der jährlichen Zubaumenge beschränken. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Ausschreibungen zunehmend von europaweit agierenden Konzernen dominiert werden. Dadurch könnte ein Preiskampf ausgelöst werden, der zur Verdrängung kleiner und mittelgroßer Akteure und damit zu einer Oligopolisierung führt

Herkunftsnachweise

Der Vorschlag, Herkunftsnachweise für geförderten EE-Strom zu auktionieren, ist abzulehnen. Bei einer Auktionierung könnten sich Marktteilnehmer auch gegen den Willen eines Anlagenbetreibers die Möglichkeit verschaffen, den in seiner Anlage erzeugten Strom zu Marketingzwecken einzusetzen.

Vorzugswürdig ist die vom deutschen Gesetzgeber mit der EEG-Reform 2017 eingeführte „Regionalstromkennzeichnung“, die es Energieversorgern ermöglicht, den Anteil EEG-geförderten Stroms regional zu kennzeichnen.

ENERGIE- UND KLIMAZIELE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE JAHRE 2020 UND 2030



Netzzugang/ Netzbetrieb

Der VKU begrüßt, dass eine Anpassung der Erzeugungsleistung oder ein Einsatz steuerbarer Lasten zur Abwendung von Netzengpässen primär marktbasierend erfolgen soll und dass bei der Netzplanung Einspeisereduzierung und Redispatch einkalkuliert werden dürfen, wenn dies wirtschaftlich effizienter ist und 5% der EE- und KWK-Kapazitäten nicht übersteigt.

KWK- und Abfallverbrennungsanlagen sollten im Rahmen der Abschaltreihenfolge wie EE-Anlagen behandelt werden: Für KWK-Anlagen ergibt sich dies aus dem Erfordernis, die Wärmeversorgung aufrechtzuerhalten. Bei Abfallverbrennungsanlagen ist zu beachten, dass der eingesammelte Müll schnellstmöglich entsorgt werden muss, um dem öffentlichen Auftrag

der Abfallentsorgung Rechnung zu tragen. Sofern die Regelung einer KWK-Anlage im Einzelfall unvermeidbar ist, muss gewährleistet sein, dass der Anlagenbetreiber nicht nur für die entgangenen Stromerlöse, sondern auch für die Mehrkosten durch die in Heizwerken erzeugte Ersatzwärme entschädigt wird.

Erneuerbare Energien in Heiz- und Kühlsystemen

Der VKU unterstützt eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien in Heiz- und Kühlsystemen. Viele kommunale Unternehmen sind Treiber dieser Entwicklung. Die pauschale Vorgabe, dass Mitgliedstaaten den EE-Anteil bei Wärme und Kälte jedes Jahr um einen Prozentpunkt erhöhen sollen, hilft allerdings nicht weiter. Die Herausforderung besteht aus VKU-Sicht vielmehr darin, dicht besiedelte Gebiete flächendeckend mit Wärme und Kälte aus EE zu versorgen. Vor diesem Hintergrund sollte die vorhandene Fernwärme- und -Kälteinfrastruktur gestärkt und soweit möglich auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Auch Restabfälle, die trotz stofflicher Verwertung und getrennter Sammlung biogenen Abfalls weiterhin in großen Mengen anfallen werden, sollten zur Wärmegewinnung genutzt werden. Gleiches gilt für power-to-heat und power-to-gas.

Fernwärme/ Fernkälte

Regulierungsbestrebungen im Bereich der Fernwärme- und Fernkälte, etwa in Gestalt eines allgemeinen Netzzugangsanspruchs lehnt der VKU ab. Pflichten und Zwänge, wie von der Kommission vorgeschlagen, können die Wirtschaftlichkeit von Fernwärme- und Fernkältenetzen gefährden und die Betreiber von Investitionen in deren Erhalt und Ausbau abhalten. Für die Wärmewende wäre das kontraproduktiv, da die Fernwärme-/Kälteinfrastruktur gebraucht wird, um Ballungsräume in Zukunft verstärkt mit Wärme/Kälte aus EE zu versorgen. Stattdessen sollte der Zugang zu Wärme-/Kältenetzen auf Basis bilateraler Verträge erfolgen. Dies hat sich in der Praxis bewährt.